

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-38 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 03.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der
Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 26 der 9. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der im Landkreis Passau gelegenen Wohnung ist jeweils in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nur bei Vorliegen der folgenden triftigen Gründe erlaubt:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten
 - b) Inanspruchnahme von medizinischen und veterinärmedizinischen Versorgungsleistungen
 - c) Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe
 - d) Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie, von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen)
 - e) Teilnahme an nach § 6 der 9. BayIfSMV erlaubten Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften
 - f) Begleitung Sterbender
 - g) Begleitung und Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Besorgungen für diesen Personenkreis
 - h) Versorgung von Tieren
 - i) Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben
 - j) erlaubte Jagdausübung
 - k) Sport und Bewegung an der frischen Luft alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstand

Die triftigen Gründe umfassen auch insoweit notwendige Wegstrecken sowie die Rückkehr in die eigene Wohnung von bis 20:00 Uhr erlaubten Tätigkeiten und Verrichtungen.

2. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Passau dürfen sich jeweils zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nur aus den in Ziffer 1. verfügbaren triftigen Gründen im Landkreis Passau aufhalten.
3. In Gottesdiensten und bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften besteht, ungeachtet der sonstigen Vorgaben und von bestehenden Hygienekonzepten, für die Besucher auch am Platz Maskenpflicht.
4. Der Besuch von Patienten und Bewohnern von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist nur Personen erlaubt, die eine FFP2-Maske tragen. Darüber hinaus dürfen Besucher von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie in der zu besuchenden Einrichtung einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus durch geschultes Personal durchführen lassen und dieser negativ ausfällt oder sie ein negatives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus vorlegen können, wobei das Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Jeder Bewohner/Patient darf täglich höchstens Besuch von einer Person für längstens eine Stunde pro Tag erhalten.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit gestattet, ebenso in Krankenhäusern die Anwesenheit des

Vaters während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.

5. Die Mitarbeitenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ambulant betreuten Wohngemeinschaften zur außerklinischen Intensivpflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben wenigstens kalenderwöchentlich einen PoC-Antigentest (Antigenschnelltest) oder einen PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem COVID19-Virus durch geschultes Personal an sich durchführen zu lassen.
6. Über die Regelung des § 25 S.1 Nr.2 der 9. BayIfSMV hinaus findet an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 S.1 der 9. BayIfSMV, mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, ab der Jahrgangsstufe sieben und mit Ausnahme der jeweiligen Abschlussjahrgänge, Wechselunterricht statt. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des jeweils geltenden Rahmenhygieneplans für Schulen und deren Hygienekonzepten.
7. Für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes gilt über § 7 der 9. BayIfSMV hinaus:
 - a) Maskenpflicht für alle Teilnehmer
 - b) eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen
 - c) Versammlungen finden nur ortsfest statt
 - d) die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 02.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat